

gleichfalls dahingestellt, aber von Untrüglichkeit habe ich nichts gesagt; ich hasse die Infallibilität auf das Aeußerste, es ist die gränzenlose Thorheit einer Kirche, welche sich diese einbildet; und wenn endlich gesagt worden ist, es müßten die Beschlüsse des Kirchenrathes vom Cultusministerium anerkannt werden, so habe ich das gleichfalls nicht gesagt. Hiermit glaube ich das Wichtigste widerlegt zu haben.

Abg. Schmidt: Indem ich mich zuerst darauf beziehe, was Abg. Roux und Vicepräsident geäußert haben, daß, nachdem ein neuer Antrag von der Regierung an uns gekommen ist, der Kammer obliegt, ihre Meinung und Ansicht zu erklären, so glaube ich dadurch mich gerechtfertigt zu haben, wenn ich spreche. Der Gegenstand ist von hoher Wichtigkeit und ich bekenne, daß ich mich nicht wenig wundere, den Antrag des Abg. Art, welcher mir durchaus den Constitutionsgeist zu verrathen scheint, so gehässig bekämpft zu sehen. Es soll der Kirchenrath nichts sein, als eine consultative Behörde, und ich überlasse durchaus der Beurtheilung der Kammer, inwiefern eine solche Behörde nützlich sei. Da aber das Cultusministerium über ihr steht, und sie nur eine consultative Behörde ist, so sehe ich nicht ein, welcher Schaden durch die Anträge des Abg. Art entstehen könnte. Vorzüglich glaube ich mich dagegen erklären zu müssen, als wenn diese Anträge mit dem constitutionellen Leben nicht vereinbar seien. Von sachverständigen Männern habe ich gehört, daß in dem freisinnigsten Staate, in Nordamerika, die Kirche ganz frei stehe, und ich halte auch in einem constitutionellen Staate für nothwendig, daß die kirchlichen Principien ganz frei stehen, so lange als sie nicht dem Staate schädlich sind. Nun frage ich, ob der Staat auch diese Macht bei der katholischen Kirche hat, sich in die innern geistlichen Angelegenheiten derselben zu mischen, und warum soll er das Vorrecht haben, sich in die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu mischen. Ich halte es für inconstitutionell, wenn der Staat dieses thut, es wird die protestantische Religion wieder zurückgesetzt, und ich glaube, daß es mit den Begriffen eines ächt constitutionellen Staates nicht vereinbar sei; wir haben zwar mehrere Staaten, die constitutionell sind, diese können uns aber nicht bestimmen. Wollen wir an dem Begriffe eines constitutionellen Staates festhalten, so ist nothwendig, daß die Regierung die Kirchen, welche repräsentirt werden, frei walten lasse, so daß sie ihr Denken auch frei im Leben aussprechen können. Das soll auch im Protestantismus sein, und die Repräsentation soll bestehen aus den würdigsten Mitgliedern der evangelischen Geistlichen, sie soll eine Vereinigung der Intelligenz sein, eine Vereinigung dessen, was die Protestanten für recht und wahr halten; und warum soll dieses nicht stattfinden? Sehen wir den Fall, daß irgend ein Individuum sich finde, (ich setze keinen Zweifel in den jetzigen Stand der Dinge, und glaube nicht, daß wir da etwas zu befürchten haben, da sich der allgemeine Dank des Landes gegen den Vorstand des Cultusministeriums ausgesprochen hat); gesetzt also, ein solcher Fall trete ein, daß ein solches Individuum immer dem Protestantismus entgegenstrebe, welches sich erlaubte, in

die innern Angelegenheiten der Kirche sich einzumischen, welches sich einer gewissen Meinung hingeebe, deshalb Religionsdiener, die nicht dieser Meinung huldigen, zurücksetze, so glaube ich wahrhaftig, daß nichts nothwendiger ist, als daß eine Behörde im Lande bestehe, welche dem Minister zur Seite ist, wo es ihm noch immer frei bleibt, ob er den guten Rath derselben befolgen will. Ja, es muß dem Cultusminister selbst angenehm sein, wenn er zur Rechtfertigung seiner Meinung den Beirath des Kirchenrathes anführen kann. Ich stimme daher den ersten 3 Anträgen, wenigstens dem ersten und dritten vollkommen bei, indem ich der Ansicht bin, daß die Staatsregierung nicht so gegen den Antrag des Abg. Art sein werde, wie mehrere Stimmen sich dagegen verlauten lassen, da keineswegs die Absicht desselben ist, eine Hierarchie zu begründen.

Abg. Eisenstuck: Es ist allerdings gesagt worden, es sei die Absicht nicht dahin gegangen, das Cultusministerium unter diese Behörden zu stellen. Ich frage aber, ob einer unter einen andern gestellt ist, wenn er die Berechtigung hat, sich zu beschweren, wenn der Vorgesetzte nicht thut, was er will; ich erkenne das für keine Unterordnung. Wenn ich sage, daß ein solcher Antrag über alle Schranken gehen würde, und wenn ich sagen muß, daß hier das Princip der Untrüglichkeit vorliegt, so kann ich diese Ansicht doch nicht für trüglich halten. Es ist gesagt worden, das Ministerium würde einverstanden sein; das ist aber ganz nichtig; denn hätte der Abg. die Verhandlungen der I. Kammer gelesen, so würde er gesehen haben, daß das Ministerium nimmermehr darauf eingehe, und wollen wir ein verantwortliches Cultusministerium haben, so können wir ihm keine andere, als eine beratende Behörde zur Seite geben, aber nicht so, daß erst diese Behörde gefragt werden muß, weil die Verordnungen des Cultusministerium sonst keine Kraft hätten. Ich glaube allerdings, daß der Cultusminister sie in den meisten Fällen fragen wird, ich gebe aber wohl zu erwägen, daß die Begränzung dessen, was zur innern oder äußern Angelegenheit der Kirche gehört, keineswegs so genau bezeichnet ist, daß nicht Conflict eintreten können. Es ist bei jeder Kirche vorgekommen, daß sie Gegenstände in ihr Bereich gezogen hat, welche dem Staate zugehören; es ist dieses in der katholischen Kirche mehr geschehen, als in der protestantischen; aber auch da hat es statt gefunden. Wenn ferner die Bewahrung des Dogmas, gegen welches ich mich als Protestant verwahren muß, dem Geiste des Protestantismus ganz entgegen ist, so kann ich nur überhaupt auf das Bestimmteste mich gegen solche Anträge erklären.

Vicepräsident: Ich kann nicht von der Ansicht abgehen, daß es sich hier bloß um Modificationen handelt. Die erste Frage würde die sein, ob die Kammer beistimme, daß ein evangelischer Kirchenrath eingeführt werde, und daran würden sich die Anträge des Abg. Art als Modificationen anschließen. Ich trage daher darauf an, daß über die erste Frage abgestimmt werde.

Abg. v. Thielau: Ich habe gleichfalls einen Antrag gestellt, nämlich den, daß ich wissen möchte, ob eine Verände-